

## Analyse des Urteils des BVerfG zur 6. HRG-Novelle vom 26.1.2005

[http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs20050126\\_2bvf000103.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs20050126_2bvf000103.html)

1. Das BVerfG hat **nur über die Kompetenzausübung** des Bundes geurteilt und sich **nicht zur Verfassungsmäßigkeit von Studiengebühren geäußert**. Mit dem Urteil des BVerfG über die Begründung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist die Argumentation des Deutschen Studentenwerks keineswegs hinfällig.
2. Entgegen den Berichten in der Öffentlichkeit hat das BVerfG **dem Bund** durchaus **grundsätzlich die Kompetenz** zugesprochen, **auch ausnahmsweise nähere bis in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen zu Studiengebühren im Hochschulrahmengesetz zu treffen**.<sup>1</sup>
3. Allerdings besteht für das Handeln des Bundes aus Sicht des BVerfG **ein temporäres Hemmnis („gegenwärtig“)** dahingehend, dass die **empirischen Nachweise** für eine konkrete Gefahrenlage oder einen Schadenseintritt – für die „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“, die „Wahrung der Rechtseinheit“ oder die „Wahrung der Wirtschaftseinheit“ (Art. 72 Abs. 2 GG) – **derzeit unzureichend bzw. unzureichend belegt** seien.<sup>2</sup> Es steht daher **Interventionen des Bundes kein rechtliches Hindernis** im Weg, vielmehr habe der Bund seiner **Beweislast** nicht genügt. Auf der Grundlage neuer empirischer Nachweise und damit einer belegten Gefährdung eines der drei o.g. Rechtsgüter ist ein erneutes Handeln des Bundes daher möglich.
4. Das BVerfG hat weiterhin betont, dass **bei einer Einführung von Studiengebühren die Länder die Chancengerechtigkeit - durch Beachtung des Sozialstaatsprinzips und des Gleichheitssatzes - sicherzustellen haben**.<sup>3</sup> Damit hat das BVerfG klare Vorgaben für die Länder definiert, die einer Überprüfung standhalten müssen. D.h., wer eine Verteuerung der Studienkosten verursacht, ist auch **allein** für die soziale Absicherung zuständig. (Verursacherprinzip; die institutionelle Hochschulfinanzierung ist Sache des jeweiligen Bundeslandes.)
5. Das BVerfG betont darüber hinaus, dass Studiengebühren **in der bislang diskutierten Größenordnung von 500 Euro je Semester** im Vergleich zu den – von Ort zu Ort unterschiedlichen – Lebenshaltungskosten von nachrangiger Bedeutung seien und insofern derzeit nicht als Beleg für eine mögliche Ungleichheit der Lebensverhältnisse herangezogen werden können. (Randziffer 72)<sup>4</sup>

Berlin, den 27. Januar 2005

<sup>1</sup> Bundesgesetzgeber kann den Kompetenztitel des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG in Anspruch nehmen. (Randziffer 65) Dies schließt es freilich nicht aus, dass der Bundesgesetzgeber auch hier ausnahmsweise nähere bis in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen trifft. (Randziffer 64).

<sup>2</sup> z.B. „Solange sich gegenteilige, für die Gesamtwirtschaft nachteilige Entwicklungen nicht konkret abzeichnen, bedarf es eines Bundesgesetzes nicht.“ (Randziffer 81)

Der Stellenwert der Sozialerhebung des DSW wird steigen, weil es auf die empirische Beweisbarkeit ankommt.

<sup>3</sup> „Vor allem aber ist davon auszugehen, dass **die Länder in eigenverantwortlicher Wahrnehmung** der sie – nicht anders als der Bund – treffenden **Aufgabe zu sozialstaatlicher, auf die Wahrung gleicher Bildungschancen** (vgl. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966) bedachter Regelung bei einer Einführung von Studiengebühren **den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise angemessen Rechnung tragen** werden.“ (Randziffer 72)

<http://www.vilp.de/Depdf/d122.pdf>

[http://www.virtual-institute.de/de/rspr01/r01\\_34.cfm](http://www.virtual-institute.de/de/rspr01/r01_34.cfm)

„**Die Länder** sind bundesrechtlich **verpflichtet**, den Hochschulunterricht auf geeignete Weise **jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Befähigungen zugänglich zu machen**.“ (Randziffer 81)

<sup>4</sup> Allerdings bezeichnen HRK und DIW Studiengebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester nur als „Einstieg“. Studiengebühren würden rasch auf 2.500 bis 3.000 Euro steigen. HRK-Präsident Gaethgens: „Bei völliger Freigabe könnten es auch bald 5.000 oder 10.000 Euro sein, wie anderen Ländern.“

<http://www.hrk.de/de/download/dateien/Finanzierung.pdf> (Seite 7)

<http://www.handelsblatt.de/pshb/fn/relhbi/sfn/buildhbi/cn/GoArt!200013,200050,851776/SH/0/depot/0/index.html>

<http://www.handelsblatt.com/pshb/fn/relhbi/sfn/buildhbi/cn/GoArt!200013,200050,852239/SH/0/depot/0/>

Es ist angekündigt, neben Studiengebühren weiterhin Verwaltungsgebühren pro Semester zu erheben.